



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung C1/4
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ- Z9.210/0009- I/4/2013	WP-GSt/Gi/Sc	Ulrike Ginner	DW 2142 DW 42142	25.09.2013

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Teil 2 (Artikel 11 ff)

Ausgehend von der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer (BAK) vom 11.09.2013, in welcher zur Grundsatzproblematik und zu den Artikel 1 – 10 Stellung genommen wurde, erlauben wir uns auch zu den verbleibenden Artikeln der Richtlinie aus KonsumentInnen­sicht Stellung zu nehmen.

Artikel 11 – Gesamtschuldnerische Haftung

Ziffer 1 regelt grundsätzlich die gesamtschuldnerische Haftung (Solidarhaftung) aller an einem Kartellverstoß beteiligten Unternehmen. Dies entspricht grundsätzlich auch der österreichischen Gesetzeslage.

Ziffer 2 schränkt diese gesamtschuldnerische Haftung für den Kronzeugen ein. Dieser haftet nur für seine mittelbaren oder unmittelbaren Abnehmer, nicht aber für Abnehmer anderer am Kartell beteiligter Unternehmen. Nur wenn die Geschädigten nachweisen, dass sie von den anderen Unternehmen keinen vollständigen Schadenersatz erhalten können, haftet auch der Kronzeuge solidarisch.

Nach Ansicht der BAK ist diese Bestimmung zu weit gehend und in Anbetracht der in Z 3 geregelten Regressbestimmungen auch gar nicht notwendig. Offenbar soll der Kronzeuge haftungsrechtlich besser gestellt werden als andere Kartellbeteiligte. Dieses Ziel könnte auch erreicht werden, indem der Kronzeuge in einem Regressverfahren - und somit auch unter Tragung des Prozessrisikos - die über seinen Anteil hinausgehenden Ausgleichszahlungen von den anderen beteiligten Kartellanten zurückholt. Denn letztendlich hat auch der Kronzeuge an einem verbotenen Verhalten mitgewirkt und Schäden verursacht.

Daher spricht sich die BAK grundsätzlich gegen eine Haftungserleichterung wie in Z 2 derzeit vorgesehen aus. Sollte die Regelung aber bestehen bleiben, ist es nahezu unerlässlich eine weitere – wenn auch kürzere – Verjährungsfrist gegenüber dem Kronzeugen zu gewähren. Oftmals stellt sich erst nach jahrelangem Prozessverlauf heraus, dass die Forderung gegen den Vertragspartner bzw sonstige beteiligte Kartellanten womöglich uneinbringlich ist. Aber erst nach dieser Kenntnis könnte der Geschädigte auf den Kronzeugen greifen, wobei hier nach der Richtlinie keine neuerliche Verjährungsfrist ausgelöst wird. Möglicherweise bleibt der Geschädigte dadurch „auf dem Schaden sitzen“.

Artikel 12 – Einwand der Schadensabwälzung

Wie die BAK bereits in der Stellungnahme vom 11.09.2013 dargelegt hat, ist es nicht akzeptabel, dass im Falle von Streuschäden lediglich die direkten Abnehmer von Schadenersatzleistungen profitieren. Es ist keinesfalls gerechtfertigt, dass alleine durch den Umstand, der Nichtgeltendmachung von Schäden durch indirekte Abnehmer (im wesentlichen KonsumentInnen) Beweisvorteile erlangt werden. Um bei diesen Fällen einen Ausgleich zu schaffen, ist es unumgänglich (auch) ein Abschöpfungsverfahren einzurichten. Die BAK weist diesbezüglich auf die Bestimmungen in der 8. GWB-Novelle hin; diese ermöglichen es nun auch qualifizierten Verbraucherschutzverbänden Kartellaufschläge, die anderenfalls zum Nachteil der Kunden nicht verfolgt würden, in Zivilklagen abzuschöpfen. Zusätzlich sollte auch dabei eine Zweckwidmung für Verbraucherschutzzwecke angedacht werden. Letztendlich ist es nämlich immer der Verbraucher, der durch Kartelle benachteiligt bzw geschädigt wird.

Artikel 13 – Mittelbare Abnehmer

Dieser Artikel regelt, dass der Kläger die Beweislast für das Vorliegen und den Umfang einer Schadensabwälzung des unmittelbaren Abnehmers trägt. In Absatz 2 wird geregelt, dass der mittelbare Abnehmer den Beweis dafür erbracht hat, dass eine Abwälzung auf ihn stattgefunden hat, wenn drei Bedingungen vorliegen:

- 1) Der Beklagte hat eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen: Dies ist im Regelfall bei follow-on-Klagen leicht nachzuweisen.
- 2) Die Zuwiderhandlung hatte einen Preisaufschlag für den unmittelbaren Abnehmer des Beklagten zur Folge: Aus Konsumentensicht würde das bedeuten, dass der Kläger wissen muss, welchen Preis der Kartellant an seinen unmittelbaren Abnehmer verrechnet hat und zu welchem Preis der unmittelbare Abnehmer die betroffenen Güter weiterverrechnet hat. Diese Beweise werden auf KonsumentInnenebene nicht zu erbringen sein. So werden die maßgeblichen diesbezüglichen Informationen auch in einem allfälligen Bußgeldverfahren nicht vorgelegt. Es ist mit Ausnahme des „Grazer Fahrschulkartells“ kaum eine konsumentInnenrelevante Entscheidung bekannt, in der über konkrete Preise Feststellungen getroffen wurden. Darüber hinaus ist es auch gar nicht möglich, in eine interne Preiskalkulation des unmittelbaren Abnehmers Einschau zu halten. Diese Hürde wird in einem Schadenersatzprozess wohl kaum zu überwinden sein.

- 3) Der Kläger hat Waren oder Dienstleistungen erworben, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren, oder die aus Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand einer Zuwiderhandlung waren, hervorgegangen sind: Bei ausreichenden Informationen der Wettbewerbsbehörde über konkrete von einer Absprache betroffenen Produkte oder Dienstleistungen ist diese Voraussetzung auch beweisbar. Die österreichische Vollzugs- und Informationspraxis zeigt aber, dass diesbezüglich keine Informationen gegeben werden (zB Philips-Entscheidung).

Artikel 18 – Wirkung einvernehmlicher Regelungen auf anschließende Schadenersatzklagen

Die in Aussicht genommene Regelung sieht vor, dass es einvernehmliche Streitbeilegungsverfahren geben soll. Diese sollen die Wirkung haben, dass die nicht an der Regelung beteiligten Rechtsverletzer von dem an der Regelung beteiligten Rechtsverletzer keinen Regress verlangen können. Auch der an der Regelung beteiligte Geschädigte kann von dem an der Regelung beteiligten Rechtsverletzer nur dessen anteilmäßigen Schadenersatz (Ausschluss der Solidarhaftung) fordern. Erst wenn der Schadenersatz bezüglich des nicht an der Regelung beteiligten Rechtsverletzers nicht einbringlich ist, kann dieser von dem an der Regelung beteiligten Rechtsverletzer verlangt werden.

Wie schon unter Artikel 11 dargelegt, ist für die Einforderung der Ausfallhaftung unbedingt auch eine Verlängerung der Verjährung notwendig. Oftmals stellt sich erst nach jahrelangem Prozessverlauf heraus, dass die Forderung gegen den Vertragspartner bzw sonstige beteiligte Kartellanten womöglich uneinbringlich ist. Aber erst mit diesem Wissen könnte sich der Geschädigte an den an der einvernehmlichen Streitbeilegung beteiligten Kartellanten wenden, wobei hier nach der Richtlinie keine neuerliche Verjährungsfrist ausgelöst wird. Möglicherweise bleibt der Geschädigte dadurch „auf dem Schaden sitzen“.

Artikel 19 – Überprüfung

Nach dieser Bestimmung überprüft die EU-Kommission 5 Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung die Richtlinie (gemeint ist wohl die Wirkung der Richtlinie). Die BAK regt diesbezüglich an, dass die EU-Kommission sowohl die Wirkung der Richtlinie auf geschädigte Unternehmen als auch gesondert auf KonsumentInnen überprüfen möge und darüber zu berichten hat.

Gerade in Bezug auf KonsumentInnen stellt sich für die BAK die Frage, ob die Bestimmungen in der Richtlinie dem Problem der Informationsasymetrie ausreichend Rechnung tragen und es tatsächlich zu einer Erleichterung von Schadenersatzklagen für KonsumentInnen kommen wird.

Die BAK ersucht sowohl das Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie als auch das Bundesministerium für Justiz die Stellungnahme der BAK in die Gespräche der Ratsarbeitsgruppen einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA

Brief erging auch ans Bundesministerium für Justiz